



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Monbijoustr. 51A  
3003 Bern  
[sandra.zuercher@babs.admin.ch](mailto:sandra.zuercher@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger  
Spiez, 13.09.2017

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Ämterkonsultation zur Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBST)**

---

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) ist eine beratende Kommission des Bundesrats, der Einsatzorgane des Bundes sowie der Kantone. Sie befasst sich mit atomaren (radioaktive und nukleare), biologischen und chemischen Bedrohungen und Gefahren und dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt davor.

Nach sorgfältiger Überprüfung der Unterlagen zur Ämterkonsultation über die **Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBST)**, hat sich die Kommission entschieden, sich zu folgenden Punkten zu äussern bzw. Empfehlungen auszusprechen. Die KomABC hat das Augenmerk besonders auf Aspekte, welche in ihr Aufgabengebiet fallen, gelegt.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die KomABC begrüsst die Revision der ABCN-Einsatzverordnung und erachtet den Bundesstab Bevölkerungsschutz als ein wichtiges Instrument des Bundes zur weiteren Optimierung der Vorsorge und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Gefährdungslagen.

Die Qualität, Effizienz und Effektivität der Vorsorge und Bewältigung von Gefährdungslagen misst sich an der Responsiveness des Gesamtsystems. Die reibungslose Zusammenarbeit von Bund und Kantonen ist hierzu von höchster Relevanz. Die Kommission empfiehlt deshalb, die Kantone in angemessener Weise in die Konsultation des Verordnungsentwurfs einzubeziehen und sicherzustellen, dass die Kantone zu den Bestimmungen, die sie direkt oder indirekt betreffen, Stellung nehmen können.

Ferner regt die KomABC an bei weiteren Ämterkonsultationen im angesprochenen Themenbereich die zuständigen ausserparlamentarischen Kommissionen der betroffenen Fachgebiete (siehe Liste im Anhang) offiziell einzuladen, damit sie Stellung zum Vorschlag nehmen

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

können.

## Einleitende Bestimmungen

Die Kommission erachtet als notwendig, auf Artikel 4 des BZG (SR 520.1) zu verweisen.

Die Terminologie „bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse nationaler Tragweite“ wird in der VBST eingeführt, aber im BZG nicht verwendet. Eine Harmonisierung der Terminologie zwischen diesen beiden Gesetzestexten ist anzustreben. Zudem ist unseres Erachtens zu prüfen, ob die chronologische Reihenfolge der vorgesehenen Inkraftsetzungen des BZG und der VBST sinnvoll ist. Das korrekte Referenzieren und die Abstützung des BST BevS auf dem Gesetz wäre logisch.

Eine hohe und nachhaltige Akzeptanz des BST BevS bei allen bundesinternen und – externen beteiligten Partnern ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Das Verständnis über Sinn und Zweck dieses Bundesstabes könnte durch einen Zweckartikel erhöht werden.

## Bemerkungen zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Der Wortlaut des **Artikels 1** der VBST erscheint zu weit gegriffen. Nach diesem Wortlaut sollte die vorliegende Verordnung die gesamte Organisation des Bundes zur Vorsorge und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen von nationaler Tragweite regeln. Dies würde bedeuten, dass die VBST die Vorkehrungen/Organisation sämtlicher möglicherweise betroffenen Departemente und Bundesämter (z.B. BABS, BAFU, BAG, Fedpol, BAKOM, BAZL, BFE, BLV, BLW, BWL, ARE, BAV, ASTRA, KOVE, LAINAT, Armee, NDB, EEVBS, usw.) regelt. Dies ist weder der Fall noch wünschenswert. Aus diesem Grund empfiehlt die KomABC den Wortlaut des Artikel 1 zu revidieren auf das Ziel und Zweck des BST BevS zu beschränken.

### Beispiel

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation der Führung des Bundes bei der Verfolgung der Lageentwicklung und Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse von nationaler Tragweite.

<sup>2</sup> Sie regelt zusätzlich die Bestimmungen zur Koordination sämtlicher betroffenen Bundesämter und die erforderlichen vorsorglichen Vorkehrungen zur Funktion des BST BevS. Sie regelt die Zusammenarbeit des BST BevS mit den Kantonen und Dritten bei der Verfolgung der Lageentwicklung und Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse nationaler Tragweite.

Auch **Artikel 2 Absatz 1** erscheint zu weit gegriffen. Der BST BevS kann nicht die Zusammenarbeit und Koordination sämtlicher Bestrebungen und Akteure in der Vorsorge regeln oder leiten. Allein im ABC-Schutz sind das über 280 beteiligte Stellen. Die KomABC schlägt folgenden Wortlaut vor:

<sup>1</sup> Für die Koordination des Bundes sowie mit den Kantonen und Dritten bei der Verfolgung der Lageentwicklung und Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse nationaler Tragweite wird der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS) eingesetzt. Der BST BevS nimmt als departementsübergreifender Stab bei der Zusammenarbeit und Koordination in der Vorsorge eine zentrale Rolle ein.

Im Einklang mit den bisherigen Erläuterungen, empfiehlt die KomABC auch **Artikel 3 Absatz 1** zu überdenken. Der BST BevS alleine kann nicht für sämtliche Vorkehrungen und Akteure in der Vorsorge zuständig sein. Nur im A-Bereich liegt die Zuständigkeit beim Bund. In den Bereichen B und C sind die Kantone zuständig, Hingegen kann der BST BevS für die reibungslose Koordination des Bundes und des Bundes mit den Kantonen sowie Dritten zuständig sein. Die KomABC schlägt folgenden Wortlaut vor:

<sup>1</sup> Der BST BevS ist zuständig für die Koordination des Bundes sowie des Bundes mit den Kantonen und Dritten bei der Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen von nationaler Tragweite. In anderen sicherheitspolitischen Bereichen unterstützt er die zuständigen Stellen und Stäbe auf Bundesebene.

In Artikel 3 werden die Bedingungen, unter welchen der BST BevS zum Einsatz kommt, aufgelistet. Es erscheint aber nicht klar, ob diese Bedingungen kumulativ sind oder an sich selber reichen, um den Einsatz auszulösen. Die KomABC schlägt folgenden Wortlaut vor:

<sup>2</sup> Der BST BevS kann zum Einsatz kommen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bestimmungen erfüllt sind: [...]

### **Entscheid zur Aktivierung des BST BevS**

Gemäss Erläuterungsbericht, ist eines der durch diese Revision verfolgten Ziele die Erweiterung des Einsatzspektrums des BST BevS. Erwähnt werden insbesondere weitere koordinationsbedürftige Lagen (z.B. die Vorphasen einer langsam auftretenden Krise; eine Notlage, welche noch nicht das für die Koordination der Bewältigung durch den BST BevS benötigte Ausmass erreicht hat; oder eine Lage, bei welcher ein Koordinationsmangel zwischen Bundesstellen zum Vorschein kommt). In der Verordnung und besonders im **Artikel 3**, ist jedoch keine Beschreibung von solchen „anderen“ Lagen zu finden. Es fehlt auch der Entscheidmechanismus, durch welchen der BST BevS in solchen Lagen für die Lageüberwachung und vorsorglichen Informationsaustausch aktiviert werden kann sowie die Klärung der Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Neben dem Beginn des Einsatzes des BST BevS erscheint es sinnvoll, auch die Beendigung des Einsatzes zu regeln und gleichzeitig in der Verordnung zu verankern, dass die Ereignisbewältigung durch den BST BevS in Bezug auf alle seine Elemente (Geschäftsstelle BST BevS, Direktorenkonferenz BST BevS usw.) ereignisnah und systematisch evaluiert wird. Dies in Hinblick auf eine stetige Optimierung des BST BevS.

Im **Artikel 5** (Bst. a), die Einschränkung auf das „benachbarte“ Ausland ist im Fall der „übertragbaren Krankheiten“ nicht sinnvoll. Krankheitserreger können innerhalb kürzester Zeit aus weit entfernten Gebieten per Flugreise in die Schweiz eingeschleppt werden. Aus diesem Grund empfiehlt die KomABC „benachbartes Ausland“ durch „Ausland“ zu ersetzen.

### **Bemerkungen zum 2. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen**

Die KomABC begrüsst die Erweiterung des Mitgliederkreises des BST BevS sowie die neue Aufführung von Stellen anstelle der Funktionsträger im **Artikel 6**. Unter **Art. 6 Abs. 1 Bst. e Ziff. 6** wird der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) als Teil des VBS aufgeführt. Da der SVS eine gemeinsame Organisation von Bund und Kantonen ist, sollte er in einer eigenen Kategorie unter Bst. k. (neu) wie folgt aufgeführt werden:

k. Der Sicherheitsverbund Schweiz

**Artikel 11** beschreibt das Einsatz- und Supportelement BST BevS. In **Abs. 2** des Artikels ist unklar, was mit den „beteiligten Bundesämtern“ gemeint ist. Werden hier die Bundesämter, welche am BST BevS beteiligt sind angesprochen oder nur diejenigen, die am aktuellen Ereignis beteiligt sind? Je nach Ereignis, könnte es sein, dass die Mitarbeiter der am Ereignis beteiligten Bundesämter nicht zu Verfügung stehen, somit müssten Mitarbeiter von Bundesämtern, welche Mitglieder des BST BevS sind, jedoch vom Ereignis nicht oder wenig betroffen sind, beigezogen werden. Die KomABC empfiehlt folgenden Wortlaut:

<sup>2</sup> Für spezielle Aufgaben sowie zur Unterstützung können mit Einverständnis der vorgesetzten Stellen Mitarbeitende aus *den im Art. 6 Abs. 1 aufgeführten* Bundesämtern beigezogen werden.

Organisatorische Bestimmungen für radiologische Ereignisse werden in **Artikel 13** aufgeführt. Dieser ersetzt Artikel 11 der ABCN-Einsatzverordnung (bisher). Die KomABC ist der Auffassung, es sei zu prüfen ob einige Bestimmungen des bisherigen Artikel 11, welche im Artikel 13 nicht übernommen wurden, nicht erneut aufgeführt werden sollten. Folgende Bestimmungen sollten erneut aufgeführt werden:

- Es warnt die Behörden von Bund und Kantonen sowie ausgewählte Speziallaboratorien. (Art.11 Abs. 2 Bst. c)
- Es orientiert die Behörden und informiert die Bevölkerung. (Art.11 Abs. 2 Bst. d)
- Es benachrichtigt die internationalen Organisationen und die Nachbarstaaten gemäss den bestehenden Abkommen. (Art.11 Abs. 2 Bst. e)

Die bevollmächtigte Stelle des BABS in **Absatz 2** sollte präzisiert werden. Es soll aufgeführt werden, dass die Nationale Alarmzentrale NAZ die erforderlichen Massnahmen bis zur Einsatzbereitschaft des BST BevS trifft. Dies ist im Sinne des Art. 2 der Verordnung über die Nationale Alarmzentrale (VNAZ, SR520.18).

Für die Berücksichtigung unserer Beobachtungen und Empfehlungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

### **Anhänge**

- Liste der betroffenen Kommissionen
- Weitere Beobachtungen und Empfehlungen der KomABC

### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH
- Eidg. Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit

## **Anhang**

### **Liste der betroffenen Kommissionen**

Die in der folgende Tabelle aufgelisteten ausserparlamentarischen Kommissionen weisen Aufgabengebiete in welchen entweder die ABCN-VeO oder VBST hinein fallen. Diese Kommissionen wurden bedauerlicherweise nicht eingeladen zur Ämterkonsultation Stellung zu nehmen.

<b>Fachgebiete</b>	<b>Name</b>	<b>Abkürzung</b>
Radioaktivität	Eidg. Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität	KSR
Nukleare Sicherheit	Eidg. Kommission für Nuklearsicherheit	KNS
Biologische Sicherheit	Eidg. Fachkommission für Biologische Sicherheit	EFBS
Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit	Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit	-
ABC-Schutz	Eidg. Kommission für ABC-Schutz	KomABC

## Anhang

### Weitere Beobachtungen und Empfehlungen der KomABC

Im Rahmen der sorgfältigen Überprüfung der Vorlage möchte die Kommission auf nachfolgende redaktionelle Punkte sowie Textstellen, die sich auf gesetzliche Referenzierungen respektive die Terminologie beziehen, hinweisen:

#### Abstützung der VBST auf weiteren Gesetzestexten

Der Entwurf verweist auf das BZG vom 4. Oktober 2001. Tatsächlich wurde das BZG aber am 4. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

**Artikel 10 Absatz 2** des Umweltschutzgesetzes befasst sich ausschliesslich mit Aufgaben der Kantone (Wortlaut: <sup>2</sup>Die Kantone koordinieren die Dienste für den Katastrophenschutz und bezeichnen eine Meldestelle.), deshalb empfiehlt die Kommission, das Referenzieren zu prüfen und allenfalls wegzulassen.

Auch bei **Artikel 29 Absatz 1** des Umweltschutzgesetzes ist der Zusammenhang zwischen den Aufgaben des BST BevS und dem zitierten Artikel schwer nachvollziehbar. Artikel 29 erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften dürften vor allem auf den normalen Gebrauch ausgerichtet sein. Der Bezug zum Bevölkerungsschutz ist daher nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Hingegen erachtet die Kommission als notwendig, auf Artikel 4 des BZG (SR 520.1) zu verweisen.

#### Terminologische Beobachtungen

Die im **Artikel 2 Abs. 2** aufgelistete Terminologie beinhaltet den Begriff „BST BevS“ nicht konsequent nach jedem Namen. Im weiteren Text werden diese Namen abwechselnd mit oder ohne „BST BevS“ verwendet (Beispiele: Art. 4 Abs. 3 „die Geschäftsstelle BST BevS [...]“, Art. 12 Titel und Abs. 2 „Geschäftsstelle“ aber Abs. 1 „Geschäftsstelle BST BevS“; Art. 9 Titel und Abs. 4 „Direktorenkonferenz“ aber Abs. 1 „Direktorenkonferenz BST BevS“). Die KomABC empfiehlt die systematische Verwendung der Bezeichnung BST BevS

**Artikel 10** beschreibt das Planungselement BST BevS. **Absatz 3** des Artikels verwendet die Terminologie „vorsorglichen Massnahmen“. In **Art. 5 Abs. b**, werden hingegen „vorbereitende Massnahmen“ erwähnt. Gemäss **Art. 5 Abs. c**. beschäftigt sich das Planungselement BST BevS mit „Vorsorgeplanungen BST BevS“. Eine Harmonisierung und der Begriffe ist anzustreben.